

Rechte auf Unterrichtung über Handelsunternehmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung zu beschränken, nicht mehr erkennbar ist. Demnach ist die gesamte VO vom 20. 10. 1943, ebenso wie die VO vom 4. 10. 1940 (bis auf ihren § 4, vgl. zu A) zur Aufhebung reif⁷⁾. Den justizministeriellen Anordnungen, die auf Grund der hier zu c) behandelten Bestimmungen für den Einzelfall erlassen sind, wäre nachzugehen, um sie aus der Welt zu schaffen.

4. Personen und Geschäfte des Handelsrechts:

a) **Handlungsagenten:** Dem Schutze der zum Wehrdienst eingezogenen Handlungsagenten sollte die VO zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Handelsrechts vom 24. 1. 1940 — RGBl. I S. 225 — dienen. Sie setzt fest, daß durch die Einberufung ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten nicht gelöst wird und daß eine Kündigung des Verhältnisses seitens des Geschäftsherrn nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen kann. Als solcher wird die Tatsache der Einberufung zur Wehrmacht ausgeschaltet. Die geldlichen Ansprüche des Handlungsagenten gegen den Geschäftsherrn werden durch Dispositivvorschrift geregelt.

Diese VO, die durch den Reichsjustizminister aufhebbar ist, wird zum größten Teil schon gegenstandslos geworden sein, sei es durch Wehrdienstbeendigung, durch gütliche Einigung (die 8 1 Abs. 2 der VO ausdrücklich wünscht), durch Kündigung seitens des Handlungsagenten (§ 2), durch a. o. Kündigung gemäß § 2 seitens des Geschäftsherrn. Völlig erledigt wird sie sein, wenn, wie vorgesehen, Ende 1948 die letzten deutschen Kriegsgefangenen heimkehren. Sie wird also zweckmäßig mit Anfang 1949 außer Kraft zu setzen sein.

b) **Handelsgeschäfte (Prüfungspflicht des Bankiers, Gutgläubensschutz):**

Der diesen Punkt regelnde § 367 HGB hat durch § 6 der VO zur Vereinfachung der Bekanntmachungen über Wertpapiere vom 22. 1. 1944 — RGBl. I S. 42 — eine neue Fassung erhalten, die im wesentlichen auf dem Ersatz des Deutschen Reichsanzeigers durch die inzwischen auch eingegangene „Sammelliste auf gerufener Wertpapiere“ als Veröffentlichungsorgan beruht.

Von einer Neuregelung des Gutgläubensschutzes sollte man vorläufig absehen, solange nicht ihre Einheitlichkeit im ganzen deutschen Wirtschaftsgebiet sichergestellt und ein allgemeines Publikationsorgan eingeführt ist. Bis dahin muß sich die Rechtsprechung mit dem durch die Tatsachen verstümmelten § 367 HGB abfinden.

5. Aktiengesellschaftsrecht:

a) **Grundkapital (§ 7 AktG), Mindestnennbetrag der Aktie (§ 8 AktG):**

Das Hitlerregime hatte im Bestreben, die Form der AG nur kapitalkräftigen Gesellschaften vorzubehalten, den Mindestbetrag des Grundkapitals auf 500 000 RM, den der Aktie auf 1 000 RM festgesetzt. Als Übergangsvorschrift war in Abs. 2 S 2 EG AktG Umwandlung oder Auflösung der AG mit weniger als 100 000 RM Grundkapital vorgesehen; war Umwandlung oder Auflösung bis zum 31. 12. 1940 nicht erfolgt, so sollte Zwangsauflösung (kraft Gesetzes) mit dem Jahres-schluß 1940 eintreten. Weil dieses Datum in den Krieg fiel, wurde die VO über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechtes der AG und der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften vom 4. 9. 1939 — RGBl. I S. 1694 ff. — erlassen. Sie sieht in § 1 die einstweilige Nichtanwendung des § 2 Abs. 2 EG AktG vor, offenbar wegen der Erschwerungen, die der Krieg der freiwilligen Umwandlung oder Auflösung entgegenstellte, und um in die Produktion nicht störend einzugreifen.

Man kann über die Frage, ob die alten AG mit niedrigerem Grundkapital Daseinsberechtigung haben und ob die Tendenz, die in der Höherfestsetzung des Mindestbetrages des Grundkapitals zum Ausdruck kommt, zu billigen ist, verschieden denken. Jeden-

falls ist die Aufhebung des § 1 der angeführten VO nicht vordringlich, zumal die Gründe, die zu seinem Erlaß geführt haben, nach dem Waffenstillstand durch das Aufkommen neuer Erschwerungen nicht an Gesamtgewicht verloren haben. Bis zur Ordnung der deutschen Währung ist Beibehaltung der Vorschrift zweckmäßig.

Hinsichtlich des Mindestnennbetrages der Aktien hatte im Einklang mit der Übergangsvorschrift des § 3 EG AktG die 1. DurchVO z. AktG vom 29. 9. 1937 — RGBl. I S. 1028 — in ihrem Art. 1 den Umtausch von Kleinaktien angeordnet und näher geregelt (Frist bis Dezember 1940).

Der § 3 der 2. HRKrMVO vom 7. 1. 1941 — RGBl. I S. 23 — schiebt den Umtausch auf. Für ihn muß Entsprechendes gelten wie für den oben besprochenen § 1 der VO vom 4. 9. 1939.

b) **Einreichung von Schriftstücken der AG zum Handelsregister (§§ 36 Abs. 5, 303 Abs. 2 AktG):**

Der § 36 AktG sieht umfangreiche Einreichung von Schriftstücken (nach Zahl der Niederlassungen) an das Handelsregistergericht vor. Von dieser Pflicht befreit weitgehend — wohl aus Gründen der Papier- und Arbeitersparnis — der § 6 der 5. HRKrMVO vom 24. 2. 1943 — RGBl. I S. 117 — hinsichtlich der Bekanntmachung der Änderungen im Aufsichtsrat (§ 91 AktG) und hinsichtlich der Abschriften der Hauptversammlungprotokolle (§ 111 Abs. 5 AktG), soweit sie nicht Beschlüsse enthalten, die einer Eintragung ins Handelsregister bedürfen. Die Frage der Beibehaltung dieser Bestimmung ist nicht sehr bedeutungsvoll. Die Zonenteilung Deutschlands, die vielfach dazu führt, daß Niederlassungen einer AG in mehreren oder gar allen Zonen bestehen, spricht eher für Aufhebung der Bestimmung, damit eine Unterrichtungsmöglichkeit an allen Niederlassungsorten geschaffen werde. In der französischen Zone ist der § 6 der genannten VO aufgehoben worden.

c) **Nachgründung (§ 45 AktG):**

Die 3. HRKrMVO vom 13. 6. 1941 — RGBl. I S. 318 — gab es dem Reichsjustizminister in die Hand, einzelne Gesellschaften von der Geltung der Bestimmungen des § 45 Abs. 1 bis 7 AktG über die sogen. Nachgründung — offenbar aus kriegsbedingten Verschleierungsgründen — auszunehmen. Da die Nachgründung nur solche Verträge der Gesellschaft betrifft, die in den ersten zwei Jahren seit ihrer Eintragung in das Handelsregister geschlossen wurden, und seit dem Waffenstillstand mehr als zwei Jahre verfloßen sind, dürfte die VO praktisch erledigt sein. Daß von ihr nach dem 8. 5. 1945 irgendwo von einem Justizministerium Gebrauch gemacht wurde, ist nicht anzunehmen. Sie kann wohl wegen ihres Zweckes mit dem Zusammenbruch als außer Kraft gesetzt angesehen werden. Klarheitshalber ist formelle Aufhebung anzuraten.

d) **Pflichten des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Abwickler:**

a j bei Zahlungsunfähigkeit der AG und KGaA (§ § 83 Abs. 3, 84 Abs. 3 Nr. 6, 99, 209 Abs. 2, 225 Nr. 3 und 14, 297 Nr. 2 und 3 AktG):

Konkursgrund ist bei AG und KGaA nach § 207, 209 KO sowohl Zahlungsunfähigkeit wie Überschuldung. Daran ändert auch der § 8 der zu 5a) bereits erwähnten VO vom 4. 9. 1939 nichts, wenn er einstweilige Nichtanwendung der oben angeführten Paragraphen des AktG vorschreibt, soweit sie die Verpflichtung enthalten, bei Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Auch die Strafsanktion des § 297 AktG wird insoweit suspendiert.

Die Bestimmung des § 8 gilt weiter. Spezifisch nazistischer Gehalt wird ihr zuweilen, aber zu Unrecht zugeschrieben. Rein wirtschaftliche Gegebenheiten haben zu ihrem Erlaß geführt. Eine ganz entsprechende Regelung war im ersten Weltkrieg durch die Bekanntmachung über die zeitweilige Außerkräftsetzung einzelner Vorschriften des HGB vom 8. 8. 1914 (zu der alten Norm des § 240 Abs. 2 HGB) getroffen worden. Sie wurde erst durch Art. I des Gesetzes vom 25. 3. 1930 — RGBl. I S. 93 — aufgehoben. Auch

⁷⁾ In der französischen Zone sind laut Bericht in DRZ 1946 S. 146 der § 5 der VO vom 20. 10. 1943 und die VO vom 4. 10. 1940 im Sommer 1946 aufgehoben worden (das Gesetzmaterial ist dort aufgeführt).